

# **Einkaufsbedingungen**

der Wöhrle GmbH & Co. KG

Stand 09.10.2017

## **1. Geltungsbereich**

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch dann wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Leistungserbringung oder Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos angenommen haben.
- b) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen schriftlich.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- d) Für den Fall, dass der Vertragspartner mit uns eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen hat, gehen die darin getroffenen Regelungen diesen Einkaufsbedingungen in ihrem Regelungsbereich vor. Die hier getroffenen Regelungen gelten ergänzend.
- e) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 IVBGB.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungserbringungen des Vertragspartners an uns, sowie für alle Bestellungen, Anfragen und Vertragsangebote von uns, unabhängig davon, ob es sich um die Lieferung von Produkten, Material, Betriebsmitteln, Werkzeugen oder um Konstruktionen, Werkzeugherstellungen oder -änderungen, Werkleistungen, Entwicklungen oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt.

- b) Vertragsschlüsse kommen durch Bestellung und Annahme zustande. Bestellungen und Annahme, einschließlich Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sofern Lieferabrufe im Rahmen von bestehenden Rahmenvereinbarungen durch uns erfolgen, bedürfen auch diese der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- c) Bis zur Annahme können wir die Bestellung jederzeit widerrufen, ohne dass uns hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht. Lieferungen, die ausdrücklich „auf Abruf“ bestellt worden sind, werden nur dann von uns abgenommen, wenn wir tatsächlich einen schriftlichen Lieferabruf erteilt haben.
- d) An Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen, die zur Bestellung oder zum Vertragsangebot gehören, behalten wir uns das Eigentum, sowie alle Rechte, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte vor. Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden oder nach schriftlicher Einwilligung oder schriftlicher Aufforderung unsererseits entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes zu vernichten und uns anschließend eine entsprechende Bestätigung hierüber zukommen zulassen. Dasselbe gilt, wenn die zugrunde liegende Ware oder Leistung von uns nicht mehr abgerufen oder die Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner insgesamt beendet oder ein Einzelauftrag beendet ist. Ergänzend gilt Ziffer 13 unserer Einkaufsbedingungen.

### **3. Lieferungen**

- a) Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine, insbesondere Lieferfristen oder Liefertermine, sind verbindlich.
- b) Teilleistungen oder -lieferungen sind als solche zu bezeichnen. Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge von +/- 5 % sind bei der Lieferung von Teilen und Produktionsmaterial zulässig. Darüber hinaus sind Abweichungengenehmigungspflichtig.
- c) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Vertragspartners ist unser Sitz in 72218 Wildberg oder die von uns mitgeteilte Empfangsadresse. Lieferungen haben an die von uns mitgeteilte Empfangsadresse zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung ist der Eintritt des Leistungserfolges oder im Falle einer Lieferung der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

- d) Lieferungen verstehen sich fracht- und spesenfrei zum Erfüllungsort und, sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich der Verpackung. Die Kosten für die Transportversicherung werden von uns nicht getragen. Der Gefahrenübergang erfolgt am Erfüllungsort und nach Abnahme von uns.
- e) Jeder Lieferung sind Versandpapiere, Lieferscheine, die den Inhalt der Lieferung (Stückzahl, Bestellnummer und sonstige Kennzeichen) genau bezeichnen, sowie ein Abnahmezeugnis (mindestens nach DIN 500 49/3.1b) beizufügen. Aus dem Lieferschein und der Rechnung muss eindeutig die effektiv gelieferte Menge hervorgehen. Bei Lieferungen, die nach Gewicht berechnet sind, müssen zusätzlich Wiegekarten beigelegt sein. Auf den Lieferscheinen müssen Brutto- und Nettogewicht angegeben sein. Bei Verwiegungen „brutto für netto / (bfn)“ erfolgt ein Rechnungsabzug von 5 %. Sofern dies nicht geschehen ist, gelten die von uns festgestellten Gewichte, Stückzahlen oder entsprechende Maßeinheiten als geliefert.
- f) Lieferscheine müssen von uns ordnungsgemäß quittiert werden.

#### **4. Verzögerungen**

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns jede sich abzeichnende Verzögerung unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Verzögerung einer Teillieferung oder Teilleistung.
- b) Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Rechte in vollem Umfang zu.
- c) Im Falle des Verzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragswertes je vollendeter Woche der Verzögerung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Der Nachweis eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt uns jedoch ebenso unbenommen, wie die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, den Nachweis eines geringeren oder keines Schadens infolge des Verzuges zu erbringen.

#### **5. Preise und Zahlungen**

- a) Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Verpackungskosten. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen, sofern nicht Sammelrechnungen ausdrücklich von uns zugelassen wurden. Die Rechnung muss die Art der Leistung, bei Lieferungen die Angabe der Stückzahl, der Abmessungen, des Gewichtes, die Zeit der Lieferung, eine Bezeichnung unsererseits als Empfänger, sowie die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Falls erforderlich ist die Mehrwertsteuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

- c) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto zum 10./20./letzten eines Monats oder am Ende des der Leistungserbringung bzw. der Lieferung folgenden zweiten Monats netto.
- d) Mit der Zahlung ist eine Anerkennung der vertragsgemäßen und mängelfreien Leistungserbringung nicht verbunden; Mängel- oder Reklamationsrechte bleiben hiervon unberührt. Bei fehlerhafter Leistungserbringung bzw. Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- e) Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten bzw. einziehen zu lassen. Liegen berechtigte Gründe vor, so werden wir die Zustimmung jedoch nicht verweigern.
- f) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner ohne Einwilligung dessen abzutreten.

## **6. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen**

- a) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben mit den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- b) Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- c) Der Vertragspartner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

## **7. Qualitätsanforderungen**

- a) Der Vertragspartner hat für seine Produkte und Leistungen die jeweils gültigen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und gewährleistet einwandfreie Qualität. Zur fehlerfreien Leistungserbringung gehören auch die erforderlichen Nachweise und Angaben, insbesondere Lieferscheine, Lieferanzeigen, Frachtbriefe, Abnahmezeugnis, Begleitdokumente oder Nachweise gemäß Ziffer 3 e). Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser ist der Vertragspartner zum Ersatz eines hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- b) Maßgeblich für die Leistungserbringung sind die Vereinbarungen und Vorgaben in den jeweiligen einzelnen Bestellungen oder Verträgen. Soweit wir Neben- oder Mit- wirkungsleistungen erbringen, hat dies keinen Einfluss auf die vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners. Änderungen oder Ergänzungen der jeweiligen Leistungserbringung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Konstruktionsleistungen, Entwicklungen oder anderweitige Werkleistungen müssen von uns ausdrücklich und schriftlich gegebenenfalls nach erfolgter Funktionsprüfung oder Testlauf abgenommen werden.
- c) Soweit der Vertragspartner Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführungen des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferer kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen, Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht mit den von uns gestellten Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Vertragspartner jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderungen von uns überschreiten, gebunden.
- d) Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/765/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierpflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und uns zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gem. den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

## **8. Qualitätssicherung**

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QM- System“ genannt) gemäß der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung wirksam einzuführen und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle oder -gesellschaft zertifizieren zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Vertragsschluss und jeweils nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeit einen Nachweis über die Gültigkeit des Zertifikates durch Übersendung der Zertifikatsurkunde zu erbringen.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Produkte gemäß den von uns im Einzelauftrag vorgegebenen jeweils gültigen Zeichnungen und den vorgegeben Kundennormen so herzustellen und zu prüfen, dass sie in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den Eigenschaften und Spezifikationen gemäß dem innerhalb dieser Einkaufsbedingungen beschriebenen QM-System geliefert werden.

- c) Falls wir Erstbemusterung verlangen, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe der Muster beginnen. Die Erstbemusterung hat gemäß den Bestimmungen des Verbandes der Deutschen Automobilindustrie über die Erstbemusterung, dem sog. VDA Verfahren entsprechend der VDA-Schrift – „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main, in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 1998) zu erfolgen. Für Materiallieferungen (Coils, Platten, etc.) ist ein Prüfzeugnis nach DIN EN 10204 „Abnahmeprüfzeugnis 3.1“ zwingend erforderlich.
- d) Der Vertragspartner hat darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung- Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderung“, Frankfurt am Main in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit 1998), hingewiesen.
- e) Änderungen des Liefergegenstands oder eines bereits freigegeben Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.
- f) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die an uns ausgelieferten Produkte mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen, so dass eine eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit zu den Wöhrle-Chargen sichergestellt ist. Auf dem Lieferschein/und der Rechnung des Vertragspartners ist immer die Wöhrle-Bestellnummer eindeutig ersichtlich anzugeben. Jede Verpackungseinheit trägt auf einem Etikett mindestens folgende Informationen: Zeichnungsnummer Wöhrle, Bezeichnung des Inhalts, Menge, Bearbeitungsdatum. Bei Material ist zusätzlich die Chargennummer auf jedes Gebinde aufzubringen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Wöhrle die Kennzeichnung seiner Produkte zu ändern.
- g) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass uns während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einer Woche Einsicht in diese Aufzeichnungen vor Ort im jeweils produzierenden Werk nimmt. Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten sind wir in angemessenen Zeitabständen berechtigt, Qualitätsaudits beim Vertragspartner durchzuführen.
- h) Soweit Behörden oder Kunden von uns zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in die Produktionsabläufe oder die Produktionsunterlagen verlangen, erklärt sich der Vertragspartner bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, uns oder Kunden von uns auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferers eingeräumt werden.

- i) Bei Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Vertragspartner zusammen mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein erforderliches Unfallmerkblatt übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Vertragspartner uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- j) Sämtliche Dokumentationen aus und im Zusammenhang mit dieser Qualitätsbestimmung sind 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen von uns herauszugeben.
- k) Vorlieferanten hat der Vertragspartner im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Über alle Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen muss uns der Vertragspartner hinweisen.

## **9. Gewährleistung und Haftung**

- a) Wir werden an uns gelieferte Ware nach deren Anlieferung innerhalb einer angemessenen und nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs bemessenen Frist, mindestens jedoch 10 Arbeitstage, in Stichproben auf Mängel, wie z.B. Qualitäts- und Mengenabweichungen hin untersuchen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach deren Entdeckung erfolgt. Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch uns oder den Einbau bei Abnehmern von uns festgestellt werden kann, folgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels bei uns oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers bei uns erfolgte. Wenn wir wegen einem Mangel, der darauf beruht, dass ein Vertragspartner und/oder sein Gehilfe gegenüber einem Abnehmer von uns zutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn wir diesen Mangel gegenüber dem Vertragspartner unverzüglich nach Mängelanzeige durch unseren Abnehmer gerügt haben. Sofern vorstehend eine Einschränkung der Rechte des Vertragspartners aus § 377 HGB vorliegt, verzichtet der Vertragspartner auf die hieraus resultierenden Einwendungen.
- b) Erfolgte die Zahlung des Kaufpreises oder der Vergütung vor Feststellung der Mängel, so stellt dies keine Anerkennung dar, dass die Ware oder Leistung mängelfrei und/oder vertragsgemäß geliefert wurde. Im Übrigen gilt Ziffer 5.d).

- c) Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach unserer Wahl kostenlos Nachbesserung und Ersatzlieferung/Neuherstellung zu verlangen. Wir haben insbesondere das Recht, die mangelhafte Lieferung zulasten des Vertragspartners zurückzusenden und diesen zur unverzüglichen Ersatzlieferung aufzufordern. Lässt der Vertragspartner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne dass er nachgebessert oder mangelfreie Lieferung oder Leistung erbracht hat, so können wir den Mangel auf Kosten des Vertragspartners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Ferner können wir in diesem Fall ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, sowie Schadensersatz verlangen. Ferner sind wir in dringenden Fällen berechtigt, nach Absprache mit dem Vertragspartner auf dessen Kosten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
- d) Im Falle der Lieferung mangelhafter Produkte und Teile, die wir weiterverarbeiten, sind Mängelbeseitigungen oder Nacharbeiten durch den Lieferanten selbst nur nach Zustimmung von uns nach folgender Maßgabe zulässig: Beabsichtigt der Vertragspartner, beanstandete oder fehlerhafte Produkte durch Nacharbeit verwendbar zu machen, so ist im Voraus unbedingt eine schriftliche Freigabe bei uns sowohl für das Nacharbeitsverfahren als auch für nachgearbeitete Muster einzuholen. Die nachgearbeiteten Teile oder Produkte müssen ausführlich und lückenlos auf die von der Nacharbeit betroffenen Merkmale hin geprüft und separat mit entsprechender Kennzeichnung geliefert werden. Die Freigabe der nachgearbeiteten Teile erfolgt über eine Wareneingangsprüfung. Nacharbeiten für Materiallieferungen sind nicht zulässig.
- e) Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung/Leistung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang/Leistungsumfang zum Rücktritt berechtigt.
- f) Der Vertragspartner hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel und Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung.
- g) Der Vertragspartner haftet für Mangelfolgeschäden entsprechend seiner Verantwortung unbeschränkt.
- h) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Für nachgebesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

## **10. Produkthaftung**

- a) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Vertragspartner verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, soweit der Vertragspartner die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbsthaftet.
- b) Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne von Absatz 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Vertragspartner über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 10 Mio pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben davon unberührt.

## **11. Höhere Gewalt**

Ereignisse aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse berechtigen uns, einen vereinbarten Lieferplan angemessen abzuändern und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Vertragspartner ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **12. Gewerbliche Schutzrechte, Schutzrechte Dritter**

- a) Die Ergebnisse und Rechte aus allen für uns getätigten Werkleistungen, Entwicklungen, Lohnfertigungen oder sonstigen Aufträgen, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Verwertungsrechte, Know-How, stehen, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich uns zu.
- b) Der Vertragspartner gewährleistet, dass seine Leistungserbringung nicht Schutzrechte Dritter verletzt. Er haftet für alle Folgen, die uns aus einer Schutzrechtsverletzung gegebenenfalls entstehen und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen frei. Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit Abschluss des jeweiligen Auftrages.

### **13. Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung**

- a) Sämtliche Unterlagen, die der Vertragspartner von uns zum Zwecke der Ausführung der Bestellung erhält, bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von uns außerhalb dieses Vertrages verwerten oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben oder nach schriftlicher Einwilligung oder schriftlicher Aufforderung unsererseits entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes zu vernichten und uns anschließend eine entsprechende Bestätigung hierüber zukommen zulassen.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Umstände und Erkenntnisse aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit uns streng geheim zu halten und Dritten – auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung - nicht zugänglich zu machen.
- c) Dem Vertragspartner ist es ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet, mit uns oder unserem Namen Werbung zu betreiben oder uns auf Kunden- oder Referenzlisten zu führen oder zu erwähnen oder von Dritten führen oder erwähnen zulassen.

### **14. Muster und Fertigungsmittel**

- a) Dem Vertragspartner von uns zur Vertragsdurchführung überlassene Muster oder Fertigungsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Formen, bleiben in unserem Eigentum. Werden Fertigungsmittel vom Vertragspartner nach unseren Vorgaben gegen Übernahme der Kosten durch uns angefertigt, geht das Eigentum an diesen mit vollständiger Bezahlung des Fertigungsmittels an uns über. Im Auftrag von uns angefertigte Fertigungsmittel werden uns gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Muster und Fertigungsmittel, die dem Vertragspartner von uns zur Verfügung gestellt oder vom Vertragspartner im Auftrag von uns gegen Übernahme der Kosten durch uns angefertigt wurden, dürfen nicht für Lieferungen oder Aufträge Dritter verwendet, Dritten nicht ausgehändigt oder überlassen, nicht verschrottet oder vernichtet und nicht für andere als vertragliche Zwecke verwendet werden.
- c) Muster und Fertigungsmittel sind sorgfältig zu verwahren und ausreichend auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Sie sind mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen.
- d) Der Vertragspartner wird uns über Beschädigungen unverzüglich informieren. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung der Fertigungsmittel wird der Vertragspartner auf eigene Kosten durchführen.

- e) Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Mustern oder Fertigungsmitteln, die wir dem Vertragspartner überlassen und/oder die in unserem Eigentum stehen, erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit denen des Vertragspartners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung oder der Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Vertragspartners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Vertragspartner den Miteigentumsanteil für uns.

### **15. Beistellung von Teilen**

- a) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen oder in unserem Eigentum stehende Teile oder Gegenstände im Rahmen der Vertragsausführung überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildungen durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unser Vorbehaltseigentum mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und/oder untrennbar vermischt, so gilt Ziffer 14 e) entsprechend.
- b) Der Vertragspartner hat unser Eigentum an den beigestellten Teilen entsprechend zu kennzeichnen.

### **16. Vertragsdauer und Kündigung**

- a) Die Vertragsdauer richtet sich nach den jeweiligen Verträgen bzw. Aufträgen.
- b) Dauerschuldverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, können soweit keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wurde, von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Dasselbe gilt für Dauerschuldverhältnisse mit fester Laufzeit, die von den Vertragspartnern einvernehmlich über das Ende der Festlaufzeit hinaus fortgesetzt wurden.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- d) Sämtliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

### **17. Regelungen für Drittpersonen**

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners innerhalb unseres Betriebs tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

**18. Haftung von Wöhrle**

- a) Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- b) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

**19. Schlussbestimmungen**

- a) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- b) Es kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung.